## Disziplinarordnung der WFO Bruneck und Innichen

*Rechtliche Grundlagen: L.G. Nr. 20/I8.I0.I995 und Beschluss LR Nr. 2523/2I.07.2003.*

*Die beratenden Stellungnahmen des Schüler- und des Elternrates wurden vor Erstellung dieses Textes eingeholt.*

**Allgemeine Grundsätze**

Die allgemeinen Bestimmungen sind in der Schülercharta (D.P.R. Nr. 249/24.06.1988 und Beschluss LR 2523/21.07.2003) enthalten, und zwar:

**Rechte der Schüler**

1. Recht auf eine angemessene kulturelle und berufliche Ausbildung mit Berücksichtigung der Schülerpersönlichkeit und Förderung der Meinungsvielfalt, Kontinuität des Lernprozesses und Unterstützung der persönlichen Neigungen und Fähigkeiten des Schülers
2. Datenschutz
3. Recht auf Information über schulinterne Vorschriften, im Besonderen bezüglich der Sicherheit und die Schüler unmittelbar betreffende Entscheidungen
4. Recht auf aktive Teilnahme am Schulleben, Mitspracherecht bei der Unterrichtsgestaltung, zeitgerechte und transparente Bewertung
5. Recht auf Abgabe von Stellungnahmen zu wichtigen schulorganisatorischen Fragen, auch auf eigene Initiative
6. freie Entscheidung über die Nutzung des schulergänzenden Angebots
7. Respektierung der religiösen Anschauungen
8. angemessene, behindertengerechte Schulräume und deren technische Ausstattung, Angebot an schulergänzenden Aktivitäten, Gesundheitserziehung und ggf. schulpsychologischer Dienst
Möglichkeit, klassenweise oder auf Schulebene Schülerversammlungen durchzuführen

**Pflichten der Schüler**

1. Pflicht, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und fleißig mitzulernen
2. sich allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Direktor, Lehrpersonen, Schulpersonal, Mitschülern) gegenüber korrekt zu verhalten
3. die Schulordnung einzuhalten und die Sicherheitsvorschriften genau zu beachten
4. Lehrmittel, Einrichtung und Gebäude zu schonen und nichts zu beschädigen
5. die Schule als bedeutende kulturelle Einrichtung zu schätzen und sich dementsprechend zu verhalten, d. h. sie sauber zu halten, schonend damit umzugehen und sich allgemein so zu benehmen, dass niemand zu Schaden kommt.

**Grundsätze der Disziplinarmaßnahmen**

1. Disziplinarmaßnahmen haben erzieherische Funktion und dienen der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler und dem harmonischen Zusammenleben innerhalb der Schulgemeinschaft.
2. Sie zielen deshalb nicht in erster Linie auf Bestrafung ab, sondern auf Einsicht und Wiedergutmachung bzw. auf Wiederherstellung der Ordnung innerhalb der Schule und der korrekten zwischenmenschlichen Beziehungen.
3. Die Verantwortung für Verstöße gegen Pflichten der Schüler ist persönlich und unabtretbar.
4. Verstöße gegen die Schul- und Disziplinarordnung dürfen nicht mit Fachnoten bestraft werden. Diese Verstöße fließen in die Betragensnote ein. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der jeweilige Klassenrat bei der Bewertungskonferenz.
5. Ein Schüler darf nicht dafür bestraft werden, dass sie/er seine Meinung vertritt, sofern sie diese in korrekter Form vorbringt.
6. Jeder Schüler hat das Recht, vor einer Disziplinarmaßnahme vom zuständigen Organ oder der zuständigen Person angehört zu werden.
7. Grundsätzlich sind alle Formen der Wiedergutmachung, auch in einem anderen Bereich, dem Ausschluss vom Unterricht vorzuziehen. Grundsätzlich hat der Schüler die Möglichkeit, an Stelle anderer Maßnahmen Aufgaben und Tätigkeiten im Dienst der Schulgemeinschaft zu wählen. Ausschlüsse müssen aber dann verhängt werden, wenn ein Schüler die Unversehrtheit oder Gesundheit seiner Mitschüler und der anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft gefährdet.
8. Ereignet sich ein Verstoß während der Abschlussprüfung, ist die Prüfungskommission für die Disziplinarmaßnahme zuständig.
9. Der Ausschluss vom Unterricht kann nur von einem Kollegialorgan, dem Klassenrat, verhängt werden. Die Disziplinarordnung sieht nur Kategorien von Vergehen und Gegenmaßnahmen vor. Vorfälle, die nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden der entsprechenden Kategorie zugeordnet. Über den Schweregrad des Vergehens entscheidet das für die Maßnahme zuständige Organ.

**Disziplinarmaßnahmen für Schüler**

*ajourniert im November 2006 und Januar 2009*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Diziplinarmaßnahme | Mögliche Gründe\* | Wer trifft die Maßnahme |
| **1. Mündliche Ermahnung außerhalb der Schule und in der Schule****Schriftliche Ermahnungen**:Eine Ermahnung ist eine Äußerung von Missbilligung für ein Fehlverhalten, häufig verbunden mit der Aufforderung, dieses Fehlverhalten einzustellen. Weiterhin kann sie Hinweis sein auf die Folgen eines befürchteten, aber noch nicht eingetretenen Fehlverhaltens; Ermahnungen werden ins digitale Register eingetragen.**Drei Ermahnungen** werden einem **Verweis** mit den entsprechenden Konsequenzen gleichgesetzt (Beschluss vom LK 18.12.2012) | * Kleinere Verstöße
 | Lehrpersonen, Direktor |
| **2. Verweis**Ein Verweis ist eine Maßnahme namentlich eines Vorgesetzten (Lehrer, Direktor) dem Schüler gegenüber. Verweise werden über den Eintrag ins digitale Register den Eltern mitgeteilt. Beim wiederholten Erhalten eines Verweises (3x im Semester) tritt der Klassenrat zusammen. Hier wird über das Fehlverhalten des Schülers diskutiert und weitere erzieherische Maßnahmen werden festgelegt. | * Verstoß gegen die Schulordnung
* Verstoß gegen die Schülercharta
* Wiederholte Vernachlässigung von Pflichten
* Unentschuldigte Abwesenheiten
* Unangemessenes Benehmen oder respektloses Verhalten
 | Lehrpersonen, Direktor |
| **3. Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Unterricht (max. 15 Tage) oder andere Maßnahmen** | * Wiederholter Verstoß gegen die Schulordnung
* Schwerwiegender Verstoß gegen die Schulordnung
* Mindestens drei Verweise ins Klassenbuch
* Wiederholte unentschuldigte Absenzen
* Schwere Beleidigung von Lehrpersonen, oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
* Schwere, mutwillige Beschädigung des Schuleigentums
* Schädigung des Images der Schule
* Anleitung von Mitschülern zu strafbaren Handlungen
* Strafbare Handlungen
 | Klassenrat in der kompletten Besetzung mit Lehrern, Eltern- und Schülervertretern |

\*Die Gründe sind nicht kumulativ zu verstehen. Ein Grund genügt, um die Maßnahme setzen zu können.

**Vorgangsweise bei Verweisen**

Bei Verweisen ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

Bei jedem Verweis werden die Eltern über das digitale Register verständigt, beim dritten Verweis erfolgt die Einberufung einer außerordentlichen Klassenratssitzung, mit Teilnahme der betroffenen Schüler und Eltern, sowie der Eltern- und Schülervertreter des Klassenrates. Die betroffenen Eltern und Schüler werden angehört und verlassen dann die Sitzung. Nach erfolgter Anhörung trifft der Klassenrat die Entscheidung über die zu verhängenden Maßnahmen.

**Gefahr in Verzug**

Bei Gefahr in Verzug und/oder bei physischen und/oder psychischen Schädigungen von Mitgliedern der Schulgemeinschaft kann der Schuldirektor bereits vor dem Vorliegen von drei (3) Verweisen eine Sitzung des Klassenrates beantragen, in welchem neben wiedergutmachenden Aktionen auch begrenzte Schulausschlüsse im Sinne der Schülercharta und im Sinne des Beschlusses der LR vom 16.Juli 2009 verhängt werden können.

Disziplinarmaßnahmen werden im digitalen Register vermerkt.

Maßnahmen gemäß den Punkten 2) und 3) sind bei der Betragensnote zu berücksichtigen.

In besonders schwerwiegenden Fällen sind die Eltern zu einem Gespräch vorzuladen.

Alle Disziplinarmaßnahmen müssen von erzieherischen Maßnahmen begleitet werden, die beim Schüler Einsichtigkeit bewirken sollten, auf dass es nicht zur Wiederholung der mit Disziplinarstrafe belegten Vorfälle kommt.

Als mögliche Disziplinarmaßnahme kann auch die Vergabe von zusätzlichen Arbeitsaufträgen/
Hausarbeiten ins Auge gefasst werden. Diese können auch notenmäßig bewertet werden.

Sollte ein geregelter Unterricht mit bestimmten Schülern unmöglich sein, besteht die Möglichkeit, diese für einen kurzfristigen Zeitraum der Klasse zu verweisen.

Den Schülern müssen dabei genaue Anweisungen erteilt werden, in welchem Bereich sie sich aufzuhalten haben und was sie tun müssen. Notfalls, und wenn möglich, werden Lehrpersonen zur Aufsicht dieser Schüler eingesetzt. Bei schwerwiegenden Konfliktsituationen während des Unterrichts kann der Schüler zum Direktor geschickt werden. In besonders schwerwiegenden Konfliktsituationen wird sofort Kontakt mit den Eltern aufgenommen, welche aufgefordert werden, möglichst schnell in der Schule zu erscheinen und die Aufsichtspflicht für den betreffenden Schüler zu übernehmen.

Volljährige Schüler können gemäß Schülercharta (Art. 3, 7. Abs.) die oben angeführten Elternrechte schriftlich ablehnen.

**Rekursfrist**

Disziplinarmaßnahmen sind den betroffenen Schülern bzw. auch deren Eltern/
Erziehungsverantwortlichen schriftlich mitzuteilen.

**Mitteilung Rekursfrist:**

Ermahnungen werden den Erziehungsverantwortlichen über das digitale Register mitgeteilt. Drei schriftliche Ermahnungen werden in einen Verweis umgewandelt, was ebenso dem digitalen Register entnommen werden kann.

Die Disziplinarmaßnahmen „Verweis“ und „zeitlich begrenzter Ausschluss vom Unterricht oder andere Maßnahmen“ sind den betroffenen Schülern und auch deren Erziehungsverantwortlichen mit dem Hinweis auf die Rekursmöglichkeit schriftlich mitzuteilen (bei Bedarf persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung oder Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung).

Die Rekursfrist läuft ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme.

Wenn die Frist von 10 Tagen abgelaufen ist, ohne dass dagegen Einspruch erhoben wurde, wird die Maßnahme umgesetzt. Ein eventueller Einspruch an die Schlichtungskommission erfolgt schriftlich und muss nachvollziehbar begründet sein.

## Geschäftsordnung der Schlichtungskommission

1. Zusammensetzung: Direktor, 2 Lehrervertreter, 1 Elternvertreter, 1 Schülervertreter
2. Für alle effektiven Mitglieder werden Ersatzmitglieder vorgesehen, die nicht demselben Klassenrat des effektiven Mitgliedes angehören dürfen.
3. Die Mitglieder werden durch Wahl von Vertretern der jeweiligen Kategorie bestimmt.
4. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe, wobei maximal zwei Namen als Vorschlag angegeben werden dürfen. Als effektive Mitglieder gelten die jeweils mit den meisten Stimmen in einem einzigen Wahlgang bestimmten Personen, wahrend die Nichtgewählten mit den meisten Stimmen jeweils Ersatzmitglieder sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Ältere als gewählt. Eine eventuelle Nichtannahme der Wahl muss (auch nur mündlich im Rahmen der Versammlung) erklärt werden.
5. Die Schlichtungskommission bleibt drei Jahre im Amt.
6. Ein Mitglied muss ersetzt werden, wenn es vor Ablauf der drei Jahre aus dem Schulleben ausscheidet oder seinen Rücktritt schriftlich erklärt.
7. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Unterrichtsjahres aus, so rückt - falls möglich - der nächste Nichtgewählte an seine Stelle und bleibt bis zum Ende des Schuljahres im Amt; im folgenden Schuljahr erfolgt eine Neubesetzung durch Wahl.
8. Rekurse (auf stempelfreiem Papier) werden an die Schlichtungskommission gerichtet und bei der Schulleitung eingereicht; sie werden vom Direktor den Mitgliedern der Schlichtungskommission weitergeleitet. Einsprüche gegen Maßnahmen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung einer Disziplinarmaßnahme, nach einer Entscheidung oder nach einem Vorfall eingereicht werden.
9. Die Sitzungen der Schlichtungskommission, über deren Verlauf ein eigenes Protokoll zu führen ist, werden vom Vorsitzenden (Elternvertreter) geleitet.
10. Die begründete Entscheidung der Schlichtungskommission wird dem Betroffenen bzw. den Eltern/
Erziehungsverantwortlichen schriftlich mitgeteilt.

Für alles, was in dieser Geschäftsordnung nicht eigens geregelt ist, wird die Schülercharta in geltender Fassung herangezogen.